



KREFELD



Schulamt für die Stadt

KREFELD

Stadt Krefeld | 40 | 47792 Krefeld

An die

Eltern und Sorgeberechtigten von Kindern in
Krefelder Schulen in städtischer Trägerschaft

|

|

Datum

24. März 2020

Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Sorgeberechtigte,

seit Mittwoch, 18.03.2020, bis zunächst zum Ende der Osterferien (19.04.2020) sind die Schulen in Nordrhein-Westfalen durch Anordnung der Landesregierung geschlossen. Mit dieser Präventionsmaßnahme soll der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus entgegengewirkt bzw. sie verlangsamt werden.

Grundsätzlich gilt damit für Sie als Eltern/Sorgeberechtigte, dass Sie im genannten Zeitraum die Kinderbetreuung im Rahmen ihrer Elternverantwortung selber sicherstellen müssen.

Lediglich für Kinder bis zur Jahrgangsstufe 6, von denen mindestens ein Elternteil in einer so genannten „kritischen Infrastruktur arbeitet“ und für die keine anderweitige Betreuung möglich ist, wird eine Notbetreuung in den Schulen.

Neu festgelegt wurde nun, dass die Notbetreuung in Schulen bei unabdingbaren Betreuungsbedarfen auch an Wochenenden und **während der Osterferien (6.4. – 19.4.2020)** in Anspruch genommen werden kann. Davon ausgenommen ist lediglich das Osterwochenende mit den gesetzlichen Feiertagen von Karfreitag, 10.4.2020, bis Ostermontag, 13.4.2020.

Damit die Organisation auch für die Ferienzeit reibungslos weitergehen kann, bitten wir Sie dringend, **so frühzeitig wie möglich mitzuteilen, wenn Sie während der Osterferien eine Betreuung in der Schule Ihres Kindes benötigen.**

Falls Sie eine Betreuung während der Ferien benötigen und **Ihr Kind aktuell schon einen Platz in der Notbetreuung hat**, senden Sie bitte eine Email an schulamt@krefeld.de. Nennen Sie darin bitte möglichst konkret die Zeiten des absehbaren Betreuungsbedarfes sowie unbedingt den Namen Ihres Kindes und die besuchte Schule.

Sofern Sie **bisher noch keine Notbetreuung** für Ihr Kind besteht, **für die Osterferien aber ein Betreuungsbedarf absehbar ist**, so stellen Sie bitte so früh wie irgend möglich einen Online-Antrag unter www.krefeld.de/corona. Neben den weiteren notwendigen Angaben geben Sie dort im Feld „Bemerkungen“ bitte möglichst konkret die Zeiten des absehbaren Betreuungsbedarfes an.

Genauere Informationen zur Notbetreuung und deren Voraussetzungen erhalten Sie unter www.krefeld.de/notbetreuung. Als Link finden Sie dort auch den o.a. Online-Antrag auf einen Platz in der Notbetreuung sowie den notwendigen Vordruck für eine Arbeitgeberbescheinigung. Bei Rückfragen stehen Ihnen während der üblichen Sprechzeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung unter Tel. 02151 – 86 3000 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Maas
Fachbereich Schule



Koblenz-Lüschow
Schulaufsicht

**Anlage 1:
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen
Stand: 15. März 2020**

I. Präambel

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot von sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Er hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

In den Erlassen sind Ausnahmen für Kinder bestimmter Personengruppen vorgesehen. Hierbei handelt es sich um Kinder derjenigen Personen, die in kritischen Infrastrukturen beruflich tätig sind. Der Bestimmung dieses Personenkreises dient diese Leitlinie.

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere ernsthafte Folgen eintreten würden. Bei der entsprechenden Beurteilung ist seitens der Arbeitgeber auf die Unabkömmlichkeit der Personen in ihrer konkreten Tätigkeit bzw. Funktion abzustellen.

II. Regelungen

1. Die Entscheidung, ein Kind zur Betreuung in der Schule oder Kindertageseinrichtung aufzunehmen, dessen Eltern zu dem Kreis der im Bereich kritischer Infrastrukturen beruflich Tätigen gehört, treffen die Leitungen der jeweiligen Schule bzw. Kindertageseinrichtungen. Es gelten die bestehenden rechtlichen Zuständigkeiten.
2. Grundlage der Entscheidung sind:
 - (a) der Nachweis oder die Zusicherung, dass beide Elternteile (soweit nicht alleinerziehend) nicht in der Lage sind, die Betreuung zu übernehmen, weil sie in einer kritischen Infrastruktur tätig sind, und
 - (b) das Vorliegen (oder die Zusicherung der Vorlage) einer schriftlichen Zusicherung der jeweiligen Arbeitgeber beider Elternteile (soweit vorhanden), dass deren Präsenz am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen kritischen Infrastruktur notwendig ist.
3. Die nachstehende Liste über die Personenkreise kritischer Infrastrukturen lehnt sich an die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (<https://www.gesetze-im-internet.de/bsi-kritisv/BJNR095800016.html>.) an. Sie wird stetig fortentwickelt.

III. Personenkreise der in Kritischen Infrastrukturen Tätigen

1. Sektor Energie
 - Strom, Gas, Kraftstoffversorgung (inklusive Logistik)
 - insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze
2. Sektor Wasser, Entsorgung
 - Hoheitliche und privatrechtliche Wasserversorgung
 - insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze
3. Sektor Ernährung, Hygiene
 - Produktion, Groß- und Einzelhandel (inklusive Zulieferung, Logistik)
4. Sektor Informationstechnik und Telekommunikation
 - insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze
5. Sektor Gesundheit
 - insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore
6. Sektor Finanz- und Wirtschaftswesen
 - insbesondere Kreditversorgung der Unternehmen, Bargeldversorgung, Sozialtransfers
 - Personal der Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes (insbesondere Auszahlung des Kurzarbeitergeldes)
7. Sektor Transport und Verkehr
 - insbesondere Betrieb für kritische Infrastrukturen, öffentlicher Personennah- und Personenfern- und Güterverkehr
 - Personal der Deutschen Bahn und Nicht bundeseigenen Eisenbahnen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes
 - Personal zur Aufrechterhaltung des Flug- und Schiffsverkehrs
8. Sektor Medien
 - insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation
9. Sektor staatliche Verwaltung (Bund, Land, Kommune)

- Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justizvollzug, Veterinärwesens, Lebensmittelkontrolle, Asyl- und Flüchtlingswesen einschließlich Abschiebungshaft, Verfassungsschutz, aufsichtliche Aufgaben sowie Hochschulen und sonstige wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit sie für den Betrieb von sicherheitsrelevanten Einrichtungen oder unverzichtbaren Aufgaben zuständig sind
- Gesetzgebung/Parlament

10. Sektor Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe

- Sicherstellung notwendiger Betreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Betreuung eines Kindes während des Ruhens des Unterrichts

Soweit mindestens ein Elternteil oder ein alleinerziehendes Elternteil in Organisationen / Einrichtungen / Unternehmen der kritischen Infrastruktur beruflich tätig und dort unabkömmlich ist, können Kinder der Klassen 1 bis 6 in der Schule betreut werden.

Schule: _____

Hiermit erklären wir als Eltern

Hiermit erkläre ich als alleinerziehendes Elternteil

Name, Vorname		
Anschrift		
Telefon		
E-Mail-Adresse		

dass unser Kind / mein Kind

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Klasse	

wie folgt eine Betreuung benötigt:

Montag	von _____ bis _____ Uhr	Dienstag	von _____ bis _____ Uhr
Mittwoch	von _____ bis _____ Uhr	Donnerstag	von _____ bis _____ Uhr
Freitag	von _____ bis _____ Uhr		
Samstag	von _____ bis _____ Uhr	Sonntag	von _____ bis _____ Uhr

Erklärung:

Wir erklären, dass ein Elternteil

Ich erkläre, dass ich als alleinerziehendes Elternteil

als Personal im Sinne der *Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales* beruflich tätig ist / bin. Die private Betreuung meines Kindes (z.B. durch Familienangehörige, Arbeitgeber-Maßnahmen) kann nicht gewährleistet werden.

Eine schriftliche Zusicherung des Arbeitgebers, dass die Präsenz am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen kritischen Infrastruktur notwendig ist

ist beigefügt

wird unverzüglich nachgereicht .

Wir bestätigen / Ich bestätige hiermit die Richtigkeit unserer / meiner Angaben:

Datum, Unterschrift des Elternteils

Datum, Unterschrift des Elternteils

Betreuung eines Kindes während des Ruhens des Unterrichts

Erklärung des Arbeitgebers über die Unabkömmlichkeit

(zur Vorlage bei der Schule)

Hiermit wird bestätigt, dass

Name, Vorname	
Anschrift	
Geburtsdatum	

als Elternteil eine unabkömmliche Tätigkeit gemäß der *Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales* in folgendem Bereich

- Energie
- Wasser, Entsorgung
- Ernährung, Hygiene
- Informationstechnik und Telekommunikation
- Gesundheit
- Finanz- und Wirtschaftswesen
- Transport und Verkehr
- Medien
- Staatliche Verwaltung (Bund, Land, Kommune)
- Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe

ausübt.

Name und Adresse des Arbeitgebers	
-----------------------------------	--

Eine Anwesenheit in Organisation / Einrichtung / Unternehmen ist zur Aufgabenerledigung zwingend erforderlich. Maßnahmen des Arbeitgebers zur Sicherstellung der Betreuung von Kindern (z.B. Betriebsbetreuung, Ermöglichung von Home-Office, Sonderurlaub) sind nicht möglich.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel des Arbeitgebers